Bundesgesetzblatt

Teil II

| 1963 | Ausgegeben zu Bonn am 19. August 1963 | Nr. 30 |
|-----------|---|-----------------------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 12. 8. 63 | Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel | 1133 |
| 13. 7. 63 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung | 1139 |
| 15. 7. 63 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Internationalen Meterkonvention (Inkrafttreten für die Vereinigte Arabische Republik) | 1139 |
| 22. 7. 63 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen | 1140 |
| 25. 7. 63 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (Inkrafttreten für Italien) | 1141 |
| 29. 7. 63 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Mehrseitigen Ubereinkommens über Luft- tüchtigkeitszeugnisse eingeführter Luftfahrzeuge (Inkrafttreten für Dänemark, Frankreich und die Niederlande) | 1 |
| | Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Nachrichtlicher Abdruck) | |
| 27. 6. 63 | Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 62/63/EWC zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 138 der Kommission | , 1142 |
| 18. 6. 63 | Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft und der Rat der Europäischen Wirtschafts gemeinschaft — Verordnung Nr. 3/63 EURATOM und 64/63/EWG über die Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten | r . 1143 |
| 2. 7. 63 | Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 65/63 zur Fest setzung von Referenzpreisen für Birnen, Verordnung Nr. 66/63 zur Festsetzung von Referenz preisen für im Freien angebaute Tafeltrauben, Verordnung Nr. 67/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Mandarinen und Clementinen, Verordnung Nr. 68/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Zitronen, Verordnung Nr. 69/63 zur Festsetzung von Referenzpreisen für Apfelsinen | - - 1 J 1 |
| 9. 7. 63 | Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 71/63 zur Begrenzung der Höhe der Erstattung bei der Wiederausfuhr von Getreide | - |

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 116 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1961 über die Abänderung der Schlußartikel

Vom 12. August 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Genf am 26. Juni 1961 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Ubereinkommen über die teilweise Abänderung der von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation auf ihren ersten zweiunddreißig Tagungen angenommenen Ubereinkommen zur Vereinheitlichung der Bestimmungen betreffend die Ausarbeitung von Berichten über die Durchführung der Ubereinkommen durch den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes fest-

Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 5. Februar 1962 in Kraft.
- (2) Das Übereinkommen tritt für die Bundesrepublik Deutschland nach Hinterlegung der Ratifika-

tionsurkunde mit Wirkung vom 5. Februar 1962 in Kraft. Der Tag der Hinterlegung ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 12. August 1963

Der Bundespräsident Lübke

Für den Bundeskanzler Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung Lücke

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Der Bundesminister für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung Lücke

Der Bundesminister des Auswärtigen Dr. Schröder